

Leitfaden

Befunddaten in der Rinderschlachtung



Version: 01.01.2024



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Verantwortlichkeiten	3
2	Zu beurteilende Schlachtbefundparameter	4
3	Datenübertragung und -zugriff	8
3.1	Datenübertragung	8
3.2	Datenzugriff	8
3.2.1	Schlachtbetriebe	9
3.2.2	Tierhalter	9
3.2.3	Tierärztinnen und Tierärzte	9
3.2.4	Bündler/Unterbündler	9
3.2.5	Viehvermarkter	9
3.2.6	Dritte	9
3.2.7	QS Qualität und Sicherheit GmbH	9
4	Auswertung der Schlachtbefunddaten	9
4.1	Rückmeldung der Schlachtbefunddaten an die Tierhalter	10
	Revisionsinformation Version 01.01.2024	11

Der vorliegende Leitfaden stellt den aktuellen Stand der Beratungen über die Erfassung und Nutzung von Befunddaten aus der Schlachtung von Rindern dar. Der Leitfaden wird aktualisiert, wenn neue Festlegungen getroffen wurden.

1 Grundlegendes

Die Erhebung, Dokumentation und Rückmeldung von Schlachtbefunddaten bei Rindern sind Instrumente für das Tiergesundheitsmanagement in Rinderbeständen und damit wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung. Die Erfassung der Befunddaten in einer zentralen Datenbank bildet die Basis für vergleichende Auswertungen.

Die erhobenen Schlachtbefunddaten können - auch gemeinsam mit anderen Daten - für Auswertungen im Zuge der Qualitätssicherung, insbesondere zum Zwecke der kontinuierlichen Verbesserung, der Risikobewertung und der Krisenprävention herangezogen werden. Diese Auswertungen werden im QS-System von QS und von den im QS-System tätigen Dienstleistern zum Zwecke der Qualitätssicherung genutzt.

1.1 Geltungsbereich

Der vorliegende Leitfaden dient als verbindliche Anleitung zur Erhebung von Schlachtbefunddaten bei Rindern. Die Meldung von Befunddaten erfolgt für Rinder, die aus Betrieben geliefert wurden, die am QS-System teilnehmen. Eine gesonderte Autorisierung der Schlachtbetriebe durch den Tierhalter für die Meldung der Befunddaten ist nicht erforderlich, da dies bereits über die Teilnahme- und Vollmachtserklärung zur Teilnahme am QS-System geregelt ist. Die Meldung von Befunddaten erfolgt ebenfalls für Rinder aus Betrieben, die an einem von QS anerkannten Tierwohlprogramm teilnehmen (u.a. QM+ und QM++ von QM-Milch), sofern dieses Programm das Befunddatenmonitoring über QS abbildet.

Der Leitfaden Befunddaten in der Rinderschlachtung richtet sich an:

- Schlachtbetriebe
- Tierhalter
- Tierärzte
- Bündler
- Viehvermarkter
- Dritte

Rinderschlachtungen außerhalb Deutschlands:

Eine Meldung der Befunddaten an die QS-Befunddatenbank ist nicht erforderlich. Eine Erfassung und Rückmeldung der Befunddaten an den Rinderhaltenden Betrieb erfolgt gemäß Vorgaben der VO (EU) Nr.2019/627.

1.2 Verantwortlichkeiten

Die Übertragung der Ergebnisse der Schlachtbefunddatenerfassung an die QS-Befunddatenbank liegt in der Verantwortung der Schlachtbetriebe. Sie können einen Dritten mit der Meldung der Befunddaten betrauen.

Alle Schlachtbetriebe, die die Befunddatenerfassung durchführen, orientieren sich an den Vorgaben dieses Leitfadens.

Die Schlachtbetriebe müssen die Anforderungen im QS-System jederzeit einhalten und die Einhaltung der QS-Anforderungen jederzeit nachweisen können. Die QS-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis. Die Schlachtbetriebe müssen sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens und der übrigen mitgeltenden QS-Anforderungen (z. B. Allgemeines Regelwerk, Leitfaden Zertifizierung) die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt werden.

2 Zu beurteilende Schlachtbefundparameter

Die Erfassung der Schlachtbefunde erfolgt je Schlachtkörper und mit Bezug zum Betrieb (VVVO-Nummer), auf dem die Rinder zuletzt gehalten wurden. Die zu beurteilenden Befundparameter sind im Beurteilungsschlüssel in Tabelle 1 definiert.

Tabelle 1: Beurteilungsschlüssel für die Befunddatenerfassung bei Rindern.

Beurteilung und Erfassung der Veränderungen				
Organ	Veränderungen	Art der Erfassung	Schlüssel	Beschreibung
Nicht zugelassen zur Schlachtung	zugelassen	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund
	nicht zugelassen	ja	1	Tier nicht zur Schlachtung zugelassen
Tierkategorie nach Handelsklassen-VO	Jungbulle 12–24 Monate	A	1	
	Bulle > 24 Monate	B	2	
	Ochse > 12 Monate	C	3	
	Kuh	D	4	
	Färse > 12 Monate	E	5	
	Kalb < 8 Monate	V	6	
	Jungrind 8-12 Monate	Z	7	
Verschmutzungsgrad	sauber	o. b. B	0	Fell trocken, keine bis wenige Verschmutzungen
	verschmutzt	1	1	verklebte, trockene oder nasse Verschmutzungen

Beurteilung und Erfassung der Veränderungen

Atemwegsgesundheit

	nicht verändert	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund
Lunge	bis zu 10 % verändert	1	1	geringgradig verändert
	10 % bis 30 % verändert	2	2	mittelgradig verändert
	über 30 % verändert	3	3	hochgradig verändert
	nicht verändert	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund
Brustfell	bis zu 10 % verändert	1	1	geringgradig verändert
	10 % bis 30 % verändert	2	2	mittelgradig verändert
	über 30 % verändert	3	3	hochgradig verändert
	nicht verändert	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund

Gelenkgesundheit/Knochen

	nicht verändert	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund
Gelenke/ Knochen/ Gliedermaßen	entzündet, verändert	ja	1	Entzündungen/Phlegmone vorhanden, Bursitiden
	Brüche	ja	2	Frakturen
	nicht verändert	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund

Organgesundheit

	nicht verändert	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund
Leber	verändert	ja	1	Parasitenbefall
	verändert	ja	2	sonstige Erkrankung

Beurteilung und Erfassung der Veränderungen

Nieren	nicht verändert	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund
	verändert	ja	1	Infarkt, Nierenbeckenentzündung, Nierenzyste, Nierenabszess, Amyloidose
Milz	nicht verändert	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund
	verändert	ja	1	Splenitis, Milztumor, Milzabszess, Stauungsmilz
Herz/ Herzbeutel	nicht verändert	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund
	verändert	ja	1	Perikarditis, Endokarditis, Finnen (Cysticercose)
Bauchfell	nicht verändert	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund
	verändert	ja	1	Peritonitis
Unversehrtheit				
Schwanz	nicht verändert	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund
	verändert	ja	1	Schwanznekrose
Dekubitus	nicht verändert	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund
	verändert	ja	1	Hautrötung, Teilverlust der Haut
	hochgradig verändert	ja	2	Verlust der Haut (sichtbare Muskeln, Sehnen, Knochen)

Beurteilung und Erfassung der Veränderungen

Teilschäden Schlachtkörper

Abszesse/ Tumore Teilschaden	nicht vorhanden	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund
	vorhanden	ja	1	Abszesse/Tumore vorhanden
Entzündungen/ Konsistenz/ Blutung Teilschaden	nicht vorhanden	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund
	vorhanden	ja	1	Entzündung, Blutung vorhanden, Konsistenz abweichend
sonstige Teilschäden	nicht vorhanden	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund
	vorhanden	ja	1	vorhanden

Trächtigkeit*

Trächtigkeit	nicht trächtig oder Trächtigkeit < drittes Trimester	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund
	Trächtigkeit im dritten Trimester	ja	1	trächtig (im dritten Trimester)

Tauglichkeit des Tieres

Tauglichkeit	ohne Befund	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund
	untauglich	ja	1	Kachexie, Lymphknoten, u. a.

* Hauptkriterium der Erfassung der Trächtigkeit ist die Scheitel-Steiß-Länge des Fötus. Die Trächtigkeit zu Beginn des letzten Drittels (Annahme: Ø-Trächtigkeit 284 Tagen; d.h. 95 Tage vor Geburt; Anfang 7. Monat) wird durch eine Länge des Fötus von 45 cm und mehr angenommen.

Zur Erläuterung der Tierkategorien nach Handelsklassenschema gemäß VO (EU) Nr. 1308/2013 beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Jungbulle (A): Schlachtkörper von 12 bis weniger als 24 Monate alten nicht kastrierten männlichen Tieren
- Bulle (B): Schlachtkörper von mindestens 24 Monate alten nicht kastrierten männlichen Tieren
- Ochse (C): Schlachtkörper von mindestens 12 Monate alten kastrierten männlichen Tieren
- Kuh (D): Schlachtkörper weiblicher Tiere, die bereits gekalbt haben
- Färs (E): Schlachtkörper von mindestens 12 Monate alten weiblichen Tieren, die noch nicht gekalbt haben
- Kalb (V): Schlachtkörper von weniger als acht Monate alte Rindern
- Jungrind (Z): Schlachtkörper von 8 bis weniger als 12 Monate alten Rindern

Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können Befunde auch über eine Videobildanalyse automatisch erfasst und bewertet werden.

3 Datenübertragung und -zugriff

3.1 Datenübertragung

Zu jedem Schlachtkörper sind auch die folgenden Angaben im EDV-System des Schlachtbetriebs zu erfassen:

- Ohrmarke
- Tierart (nur Befunddaten für Tierart Rind)
- Tierkategorie (nach Handelsklassen-VO)
- QS-Produktionsart
- Schlachtnummer
- Schlachtdatum
- VVVO-Nummer des Schlachthofes
- VVVO-Nummer des Schlachtbetriebs
- VVVO-Nummer des Tierhalters
- Befunde gemäß Beurteilungsschlüssel (Tabelle 1)

Zusätzlich können folgende Angaben freiwillig an die QS-Befunddatenbank übertragen werden:

- VVVO-Nummer des Lieferanten
- VVVO-Nummer des Spediteurs
- Geburtsdatum des Schlachttieres

Die Übertragung der Befunde an die QS-Befunddatenbank soll spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach der Schlachtung erfolgen. Eine Korrektur von Daten ist innerhalb eines Jahres möglich. Datensätze, deren Schlachtdatum länger als ein Jahr zurückliegen, können nicht mehr an die Befunddatenbank übertragen werden.

Auch Schlachtkörper, für die kein Befund ermittelt wurde, sind an die zentrale Befunddatenbank zu melden. Diese werden automatisch in der Schnittstelle als ohne besonderen Befund („o.b.B.“) gekennzeichnet.

Die zentrale Befunddatenbank ist im Internet unter <https://qs.qualifood.de> zu erreichen. Die Eingabe der Befunddaten in die Datenbank kann wie folgt durchgeführt werden:

- Hochladen einer CSV-Datei (einzeltierbezogene und aggregierte Daten)
- Automatisierte Datenübertragung über eine Schnittstelle (aus der Schlachthof-EDV, nur einzeltierbezogene Daten)

Schlachtbetriebe, die Schlachtbefunddaten bereits an eine zentrale Stelle/ Datenbank melden, können diese Stelle mit der Weiterleitung der Befunddaten an die QS-Befunddatenbank betrauen.

3.2 Datenzugriff

Die in der Befunddatenbank vorliegenden Daten stehen nur autorisierten Nutzern zur Verfügung. Dabei existieren spezifische Zugriffsregelungen. Für alle Nutzer erfolgt der Zugang zu den Daten nur nach Registrierung in der Datenbank. Jeder berechtigte Nutzer erhält über die Datenbankadministration einen Benutzernamen und ein Passwort.

Der Umfang der Dateneinsicht variiert zwischen den autorisierten Nutzern und ist von der Arbeitsgruppe Befunddaten Rind festzulegen.

Für jeden tierhaltenden Betrieb liegen unterschiedlich verarbeitete Daten in der Befunddatenbank vor:

- Rohdaten (Befunde je Schlachtkörper)
- aggregierte Daten (Häufigkeit von Befunden einer Schlachtpartie je Schlachttag oder innerhalb eines Schlachtzeitraums)

Über weitere Auswertungen oder die Berechnung von Indices (z.B. eines Tiergesundheitsindex) wird die Arbeitsgruppe Befunddaten Rind beraten.

3.2.1 Schlachtbetriebe

Die Schlachtbetriebe (oder die mit der Meldung der Befunddaten betrauten Dritten) können alle Daten, die sie selbst in die Befunddatenbank eingegeben haben, einsehen, ändern (nachweislich), löschen (nachweislich) und herunterladen.

3.2.2 Tierhalter

Jeder Tierhalter erhält über die QS-Softwareplattform Zugang zur zentralen Befunddatenbank. Die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) übermittelt ihm sein Bündler.

In der Befunddatenbank erhalten die Tierhalter die Möglichkeit alle für ihren Betrieb (VVVO-Nummer) vorliegenden Daten einzusehen und herunterzuladen. Dies umfasst die Rohdaten, aggregierte Daten und Auswertungsergebnisse (soweit sie von der Arbeitsgruppe Befunddaten Rind festgelegt wurden). Zugriff und Einsicht auf Daten anderer Tierhalter bestehen nicht.

Die Festlegung der Zugriffsrechte wird von der Arbeitsgruppe Befunddaten Rind beraten und bei Bedarf weiterentwickelt.

3.2.3 Tierärztinnen und Tierärzte

Tierärzte erhalten Zugang zu den Schlachtbefunddaten und den dazugehörigen Auswertungen für alle Betriebe, für die sie als Tierarzt in der Antibiotikadatenbank eingetragen sind. Eine Freischaltung des Tierarztes durch den Bündler oder Tierhalter ist nicht erforderlich. Damit hat die Tierärzteschaft regelmäßig Zugang zu für die Bestandsbetreuung wichtigen Informationen zu Tierhaltung und Tiergesundheit. Die technische Umsetzung wird zeitnah geklärt.

3.2.4 Bündler/Unterbündler

Die Festlegung der Zugriffsrechte wird derzeit von der Arbeitsgruppe Befunddaten Rind beraten.

3.2.5 Viehvermarkter

Die Festlegung der Zugriffsrechte wird derzeit von der Arbeitsgruppe Befunddaten Rind beraten.

3.2.6 Dritte

Die Festlegung der Zugriffsrechte wird derzeit von der Arbeitsgruppe Befunddaten Rind beraten.

3.2.7 QS Qualität und Sicherheit GmbH

QS als Systemgeber hat Zugriff auf alle Daten und Auswertungsergebnisse in der zentralen Befunddatenbank. Der Zugriff auf die Daten ist jeweils auf einzelne autorisierte Mitarbeiter bei QS beschränkt.

QS wird der Trägergesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH (Initiative Tierwohl) Zugang zu den Informationen ermöglichen, die für die Umsetzung der Anforderungen der Initiative Tierwohl diesbezüglich festgelegt sind.

Die Daten in der Befunddatenbank können nach einer Pseudonymisierung unter Wahrung des Datenschutzes für Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Auswertungen im Bereich Tierwohl/Tiergesundheit durch Forschungseinrichtungen (z. B. Universitäten, Hochschulen, Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)) genutzt werden.

4 Auswertung der Schlachtbefunddaten

Um die Schlachtbefunddaten für den inner- und zwischenbetrieblichen Vergleich nutzen zu können, kann die Aggregation der Daten und Bildung von Indices erforderlich sein. Möglichkeiten zur Auswertung und der Rückmeldung der Ergebnisse an die Tierhalter werden gemeinsam mit der Arbeitsgruppe „Befunddaten Rind“ entwickelt.

4.1 Rückmeldung der Schlachtbefunddaten an die Tierhalter

Möglichkeiten zur Rückmeldung der Schlachtbefunde werden gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Rind entwickelt.

Revisionsinformation Version 01.01.2024

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
1 Grundlegendes	Klarstellung: Die erhobenen Schlachtbefunddaten können für Auswertungen im Zuge der Qualitätssicherung genutzt werden.	01.01.2024
1.1 Geltungsbereich 3.2 Datenzugriff 3.2.7 QS Qualität und Sicherheit GmbH	Redaktionelle Änderung: Formulierungen wurden zur Vereinheitlichung der Leitfäden für die Monitoringprogramme angeglichen.	01.01.2024
3.2.3 Tierärztinnen und Tierärzte	Ergänzung: Tierärzte erhalten Zugang zu den Schlachtbefunddaten und den dazugehörigen Auswertungen für alle Betriebe ihrer Zuständigkeit	01.01.2024

Leitfaden **Befunddaten in der Rinderschlachtung**

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn

T +49 228 35068 -0

F +49 228 35068 -10

E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de